## LANDKREIS NEUNKIRCHEN

# GEM. ILLINGEN

## ORTSTEIL UCHTELFANGEN

#### BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

### FÜR DAS GELÄNDE "AM OSTBERG" FLUR 20

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 34), in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBL I S. 2256) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 1978 beschlossen.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Illingen durch den Herrn Landrat - Kreisbauamt - Abteilung Planung.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, 2 und 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

laut Plan

2. Art der baulichen Nutzung Es gilt die Bau NVO vom 15. September 1977 (BGBL.S.1757)

2.1 Baugebiet

Reines Wohngebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

Wohngebäude

keine

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

GRZ = 0.3

3.3 Geschossflächenzahl

3.2 Grundflächenzahl

GFZ = bei 1-gesch. Bauweise 0,3 bei 2-gesch. Bauweise 0.6

Z = bergseits I, talseits II

3.4 Baumassenzahl

entfällt

entfällt

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4. Bauweise

offene (nur Einzelhäuser zulässig)

5. überbaubare Grundstücksfläche

laut Plan

laut Plan

6. nicht überbaubare Grundstücksfläche

laut Plan

7. Stellung der baulichen Anlagen

8. Mindestgröße der Baugrundstücke

entfällt

9. Mindestbreite der Baugrundstücke

entfällt

10. Mindesttiefe der Baugrundstücke

entfällt

11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind

11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen

11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen

sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

laut Straßenprojekt

gesamter Geltungsbereich

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche u. lt. Plan Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)

13. Fläche für Gemeinbedarf

14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert

16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch be-

sondere städtebauliche Gründe erforderlich wird

entfällt

entfällt

18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

entfällt

19.	Verkehreflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweck- bestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan	
20.	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der An- schluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt	
21.	Versorgungsflächen	entfällt	
	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt	
	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser		
23.	und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt	
24.	öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan	
25.	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt	
26.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Ge- winnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt	
27.	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirt- schaft	entfällt	
28.	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintier- haltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt	
29.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Land- schaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen		
	Verschriften getroffen werden können	entfällt	
30.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allge- meinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränk- ten Personenkreises zu belastende Flächen	laut Plan	
31.	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen,		
20	Stellplätze und Garagen	entfällt	
	Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunrei- nigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt	
33.	Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	entfällt	
34.	Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon, mit Ausnahme der für Land- oder Forstwirt- schaftliche Nutzung festgesetzten Flächen		
	a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt	
	b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt	
35.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	laut Straßenprojekt	
	Aufnahme von		
Fes	tsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen au	fgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG	
in Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974			
laut örtlichen Bauvorschriften			
Aufnahme von			
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG			
in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974			
entfällt			
***************************************			
Aufnahme von			
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs.			
4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974			
entfällt			

#### Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung bauliche Verkehrungen

gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	gesamter Geltungsbereich			
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungs- maßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt			
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	voraussichtlich gesamter Gel-			
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimm	tungsbereich at sind entfällt			
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG entfällt				
PLANZEICHENERKLÄRUNG				
Geltungsbereich				
Bestehende Gebäude				
Geplante Gebäude				
Geplante Straßen				
Bestehende Grundstücksgrenzen				
Geplante Grundstücksgrenzen				
Baugrenze				
Baulinie				
Straßenbegrenzungslinie				
Entwässerungsrichtung				
öffentliche Parkflächen	P.			
Garagen	Ga			
Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche Grünfläche				
Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen 28. April 1980 bis				
	Illingen, 18. Nov. 1980  Or Bürgermeister  Wolld			
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.  SAARLAND  Der Minister  für Umwelt, Raumordnung  und Bauwesen	Saarbrücken,			
2/6-6684/80 KCE/Be	(Würker)  Diplom-Ingenieur			
Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumo Wurde am	t. In der Bekanntmachung wurde angegeben, be			
wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	4 2 1004			
	Der Bürgermeister  Wolld			
	y -			